

mentelle Vernunft stellt sich heute weitgehend als die einzige Form der als wissenschaftlich bezeichneten Vernunft dar.“ Ich habe beharrlich auf einen unbewussten, aber sehr einflussreichen „Empirismus“ in dieser Frage hingewiesen, in: *Repensar la resurrección*, Madrid 2003, 96–103.

²⁶ Karl Rahner, *Freiheit der Theologie und kirchliche Orthodoxie*, in: CONCILIUM 7 (1971), 429.

²⁷ Vgl. José Ignacio González-Faus, *La autoridad de la verdad*, Santander 2006, sowie das *Theologische Forum* in diesem Heft.

Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. Bruno Kern M.A.

Theologinnen, Theologen und Bischöfe: Gute Verfahrensweisen fördern Zusammenarbeit

James A. Coriden

Eine schockierende Intervention

Das Vorgehen gegen Elizabeth Johnson seitens des Komitees für Lehrfragen der Katholischen Bischofskonferenz der USA¹ schockierte die nordamerikanische theologische Welt aus drei verschiedenen Gründen. Der erste ist das hohe Ansehen, das Johnson als Theologin genießt, und die weitreichende Akzeptanz ihres Buches *Quest for the Living God: Mapping Frontiers in the Theology of God*² wie auch das Lob für dieses Werk, das das bischöfliche Komitee ins Visier genommen hat. Der zweite Grund ist die heimliche Vorgehensweise des Komitees, das Johnson von der Überprüfung weder vorher in Kenntnis setzte noch ihr eine Möglichkeit bot, das Buch vor der Bekanntmachung seiner Stellungnahme zu erläutern oder zu verteidigen. Das geschah, obwohl die Bischofskonferenz über ein eigenes verfahrenstechnisches Dokument verfügt: *Doctrinal Responsibilities: Approaches to Promoting Cooperation and Resolving Misunderstandings between Bishops and Theologians*.³ Diese empfohlenen Verfahrensweisen erfordern sowohl eine vorherige Benachrichtigung der Theologin oder des Theologen als auch hinreichende Möglichkeiten zur Erläuterung, zum Dialog und zur Selbstverteidigung. Der dritte Grund liegt in den Fehldeutungen und Entstellungen in der Erklärung des Komitees zur Beurteilung des Buches von Johnson. Sie sagte, ihr Buch als theologisches Werk sei in dieser Erklärung des Komitees gründlich missverstanden und durchgehend falsch dargestellt worden.⁴ Die Erschütterung hallte wider in einer Stellungnahme des Vorstandes der Catho-

lic Theological Society of America (CTSA) und in einer Resolution, die von ihren Mitgliedern im Rahmen der im Juni 2011 abgehaltenen Vollversammlung verabschiedet wurde.⁵ Der Vorstand der CTSA führte drei Punkte an, die zur Sorge veranlassen: erstens, dass die Bischöfe sich nicht an die Vorgehensweise hielten, die sie in ihrem eigenen Dokument *Doctrinal Responsibilities* festgelegt hatten; zweitens die Missdeutung des Werkes von Professorin Johnson in der Erklärung der Bischöfe; und drittens die beunruhigenden Folgen, die die Erklärung für die Ausübung ihrer Berufung als Theologen und Theologinnen nach sich zieht. Die Resolution der Mitgliedschaft der CTSA konzentrierte sich auf die Unterlassung der Bischöfe, die im Dokument *Doctrinal Responsibilities* vorgesehenen Vorgehensweisen anzuwenden, und empfahl der Bischofskonferenz, einen Ausschuss zu bilden, der die Vorgehensweisen des Komitees für Lehrfragen beurteilen soll, die zu ihrer Stellungnahme zu Johnsons Buch geführt hatten.

Die Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Vorstand der College Theology Society, die sich hauptsächlich aus jenen Theologinnen und Theologen zusammensetzt, die auf der Ebene des Grundstudiums lehren, befürworteten die Stellungnahme des Vorstandes der CTSA und lobten darüber hinaus Johnsons Buch als Beispiel für eine packende katholische Theologie, die viele unterschiedliche Studierende im Grundstudium in ihren Bann zieht. „Ihrer Theologie wird das Verdienst angerechnet, die Tiefen der übernommenen katholischen Tradition auszuloten, wie sie sich in den vielfältigen Zeugnissen der Schrift und der Geschichte finden lässt, und dabei dringende Fragen zu erforschen und nach immer tieferem Verständnis zu suchen.“⁶

Eine Fülle von Themen sind in dieser umstrittenen Intervention des Komitees für Lehrfragen der amerikanischen Bischöfe eingebettet – theologische Themen wie die Attribute Gottes, menschliches Sprechen über die Wirklichkeit Gottes und das Wesen der Trinität, politische Themen wie die Zusammensetzung des Komitees (dessen Mitglieder vom Vorsitz des Komitees ausgewählt werden) und die Orientierung seiner Mitarbeiter und nichtbischöflicher Berater, von denen sich einige öffentlich zum rechten Flügel der katholischen Theologen bekennen. Ein weiteres, grundsätzlicheres Thema, das immer noch nicht ausreichend erörtert worden ist und worüber sich die Akteure trotz allem nicht hinreichend verständigt haben, betrifft die ineinander greifenden Rollen von Bischöfen, Theologinnen, Theologen und Gläubigen beim Lehramt der Kirche (dem *munus docendi*).⁷

Es gibt jedoch eine gemeinsame kirchliche Basis, die diesen gelegentlich entzweierenden Themen zugrunde liegt.

Kirchliche Gemeinschaft ist unser gemeinsamer Kontext

Wir alle stecken da zusammen drin: Theologinnen, Theologen, Bischöfe und getaufte Gläubige. Das ist unsere theologische Überzeugung⁸, die aber auch

kirchenrechtlich deutlich zum Ausdruck kommt. Die Canones der Kirche erinnern uns daran, dass wir alle zu den christlichen Gläubigen gehören und damit Anteil am prophetischen Amt Christi selbst haben; wir sind berufen, die Sendung der Kirche, einschließlich ihres Lehramts, in der Welt auszuüben (can. 204).⁹ Durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung sind wir mit Christus verbunden und daher voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche (can. 205). Mit anderen Worten: Wir spielen alle im selben Team, befassen uns mit einem gemeinsamen Unternehmen und bekämpfen einander nicht.

Noch ausdrücklicher gesagt, bestehen die Canones in Bezug auf den Verkündigungsdienst der Kirche darauf, dass Christus das Glaubensgut uns allen in der Kirche anvertraut hat, damit wir mit dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit bewahren, tiefer erforschen, treu verkündigen und das Evangelium allen Völkern kundtun (can. 747). Jede und jeder von uns ist gehalten, in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen, und jede und jeder hat die Pflicht und das Recht, die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren (can. 748). Kraft der Taufe und der Firmung sind wir alle durch unser Wort und das Beispiel unseres christlichen Lebens Zeugen des Evangeliums (can. 759). Wir sind weder Fremde noch Gegner, sondern Mitglieder derselben Gemeinschaft, eng verwandt, eines gemeinsamen Glaubens und einer gemeinsamen Sache, und wir sind dazu verpflichtet, Liebe für einander zu zeigen.¹⁰

Dieses gemeinsam getragene Engagement innerhalb unseres kirchlichen Kontextes verlangt gegenseitigen Respekt, Dialog und Kooperation zwischen Bischöfen, Theologinnen, Theologen und anderen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen. Ein Leitgedanke dieser ganzen Thematik betont die Wichtigkeit eines Klimas der Kooperation, des Gesprächs und der Zusammenarbeit, in dem Missverständnisse oder Konflikte erfolgreich geklärt werden können. Der Beistand des Heiligen Geistes bringt die Kirche auf ihrem Weg der göttlichen Wahrheit voran. Das Verständnis wächst durch Nachsinnen, Studium und geistliche Erfahrung.¹¹ Die Führung des Heiligen Geistes kann inmitten des feindlichen Getöses gegeneinander in Stellung gebrachter Pressemitteilungen nicht ohne Weiteres wahrgenommen werden.

Fokus auf Verfahrensweisen: Ein Beispiel aus der Vergangenheit

In diesem Beitrag gilt unser Augenmerk den verfahrenstechnischen Fragen und nicht den theologischen Debatten. Wie gelangen Schriften ins Blickfeld von Lehrfragenkomitees der Bischofskonferenzen, wie werden sie überprüft, wann sind die Autoren oder Autorinnen daran beteiligt, wer fällt das theologische Urteil über die Veröffentlichungen und wie wird dieses Urteil formuliert?

Ein wahrlich bemerkenswertes Beispiel positiver Zusammenarbeit zwischen

Bischöfen und Theologinnen, Theologen war die Ausarbeitung des oben erwähnten Dokumentes *Doctrinal Responsibilities* der Nationalen Konferenz katholischer Bischöfe (NCCB, jetzt die Katholische Bischofskonferenz der USA, USCCB).

Das Dokument, das im Jahr 1989 von der NCCB angenommen und herausgegeben wurde, entstammte einer Initiative, die die Catholic Theological Society of America (CTSA) ergriffen hatte, eines im Jahre 1982 gemeinsam unternommenen Vorstoßes der CTSA und der Canon Law Society of America (CLSA) und weiterer Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften, einzelnen Bischöfen und des Komitees für Lehrfragen der Bischofskonferenz. Es ist hilfreich, in Erinnerung zu rufen, wie diese außergewöhnliche Gemeinschaftsarbeit zustande kam.

Im Jahre 1979 veranlasste eine unter Theologinnen und Theologen weitverbreitete Sorge um die Interventionen der Kongregation für die Glaubenslehre, die den christologischen Schriften von Edward Schillebeeckx und dem Buch *Human Sexuality: New Directions in American Catholic Thought*¹² galten, den Präsidenten der CTSA, William Hill OP, einen Ausschuss einzusetzen, um „nach kollegialeren und konstruktiveren Beziehungen zwischen Theologen und Theologinnen und dem kirchlichen Lehramt“ zu suchen.¹³ Der Bericht des Ausschusses beschrieb den Status quo und schlug die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses mit der CLSA vor, der eine Reihe von Normen ausarbeiten sollte, „um die Klärung von Problemen zu steuern, die in der Beziehung zwischen Theologen, Theologinnen und dem Lehramt in Nordamerika aufkommen könnten.“¹⁴

Der gemeinsame Ausschuss wurde im September 1980 unter dem Vorsitz von Leo O'Donovan SJ und bestehend aus drei weiteren Theologen und drei Kanonisten¹⁵ einberufen. Die Mitglieder verfassten sechs Hintergrundabhandlungen über die Rechte und Verantwortlichkeiten der Bischöfe und der Theologen und Theologinnen wie auch Bewertungen der vorhandenen Verfahren zur Lösung von Meinungsunterschieden und Konflikten zwischen ihnen. Der Ausschuss fügte eine Konsenserklärung hinzu, *In Service to the Gospel*, die seine Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasste.

Der Bericht des gemeinsamen Ausschusses mit dem Titel *Cooperation Between Theologians and the Ecclesiastical Magisterium* wurde im Jahr 1982 veröffentlicht.¹⁶ Der Ausschuss führte seine Arbeit fort, indem er die Zusammenarbeit mit Bischöfen, mit Theologinnen und Theologen und mit Kanonisten und Kanonistinnen weiterverfolgte, und formulierte das verfahrenstechnische Dokument *Doctrinal Responsibilities*. Dieses Arbeitsergebnis wurde im Jahre 1983 den nationalen Versammlungen beider

James A. Coriden, geb. 1932, Presbyter der Diözese Gary, Indiana, hat Dokortitel in Kanonischem Recht von der Gregoriana in Rom und in Bürgerlichem Recht von der Katholischen Universität Amerikas in Washington inne. Er ist Professor für Kirchenrecht und ehemaliger Dekan der Washington Theological Union. Veröffentlichungen u.a.: Canon Law as Ministry: Freedom and Good Order for the Church (2000); An Introduction to Canon Law (2004); The Rights of Catholics in the Church (2007). Anschrift: Washington Theological Union, 6896 Laurel Street, N.W., Washington, D.C. 20012, USA. E-Mail: coriden@wtu.edu.

Gesellschaften (CTSA und CLSA) vorgelegt und einstimmig angenommen.¹⁷ Dann wurde das Dokument auch dem Komitee für Lehrfragen der Nationalen Bischofskonferenz vorgelegt, wo es überarbeitet, modifiziert und im Jahre 1988 der Gesamtheit der Bischöfe zur Beratung gesandt wurde. Es wurde einer Konsultation beim Heiligen Stuhl unterworfen¹⁸ und dann im Juni 1989 von der Vollversammlung der amerikanischen Bischöfe mit überwältigender Mehrheit (214 zu 9 Stimmen) abgesegnet.¹⁹ Die Ausarbeitung und Genehmigung des Dokumentes *Doctrinal Responsibilities* stellt eine beispielhafte Leistung kirchlicher Zusammenarbeit dar.

Der Inhalt von *Doctrinal Responsibilities*

Doctrinal Responsibilities gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil, „The Context of Ecclesial Responsibilities“, umreißt zunächst die aktive Partizipation, die alle Mitglieder des Leibes Christi an der Verkündigung des Evangeliums haben, und dann die spezifischen Rechte und Verantwortlichkeiten der Bischöfe und der Theologen und Theologinnen. Der zweite Teil, „Promoting Cooperation and Informal Dialogue“, behandelt das Klima fortlaufender Kooperation zwischen Bischöfen, Theologen und Theologinnen und erörtert, wie dieses Klima ihnen helfen wird, mehr Achtung füreinander und mehr Vertrauen zueinander zu gewinnen. Danach empfiehlt er spezifische Mittel und Wege, wie Bischöfe und Theologen und Theologinnen strukturelle Kooperation in ihrem gemeinsamen Dienst am Evangelium in die Tat umsetzen können. Ihre Kooperation wird ihren Dialog über Lehrfragen unterstützen, da sie sich gegenseitig als gläubige Menschen wahrnehmen, die verschiedene, jedoch untrennbar miteinander verbundene Dienste in der einen Kirche zu verrichten haben.

Der Titel des dritten Teiles lautet „A Possibility for Formal Doctrinal Dialogue“. Er schlägt ein sehr detailliertes Verfahren vor, um mit Disputen über Lehrfragen zwischen Bischöfen und Theologinnen und Theologen in Diözesen umzugehen. Das Verfahren soll flexibel sein und sich örtlichen Situationen und Bedürfnissen anpassen lassen. Das Dokument betont, dass seine vorgeschlagenen Verfahrenswesen keine Kirchengesetze sind, sondern Richtlinien, die bei Bedarf befolgt werden können. Der Dialog gilt dem gegenseitigen Verständnis, um die Fakten und ihre theologischen und praktischen Auswirkungen festzustellen. Der Dialog rangiert vor jeglicher Erörterung jeglicher gerichtlicher oder administrativer Handlung. „Kurz gesagt ist der formelle Dialog über Lehrfragen dazu da, die Beschaffenheit und Ernsthaftigkeit der Streitfrage wie auch ihre pastorale Bedeutung festzustellen und eine Übereinkunft zwischen den Parteien zu erzielen.“²⁰

Die Vorgehensweisen sind angemessen und in einer Reihe sorgsam beschriebener Aufgaben dargestellt. (Es mag sein, dass sie zu detailliert waren; es mag auch sein, dass sie einigen, die sie anwenden wollten, allzu komplex und beängstigend erschienen.) Das Dokument schließt jedoch mit dieser Überzeugung:

„Wir glauben, dass unter der Leitung des Heiligen Geistes die vielen verschiedenen Teile des Leibes Christi in Gerechtigkeit und Liebe zusammengefügt werden können und dass sie dadurch in ihrem Selbst authentischer vor Gott werden. Indem wir nach klaren und gerechten Möglichkeiten suchen, Meinungsverschiedenheiten über unseren Glauben zu klären, verpflichten wir uns erneut dazu, eine Kirche zu sein, die eins und offen ist, eine wahre Gnadengemeinschaft, die die ihr frei gegebene Wahrheit miteinander teilt.“²¹

Es ist nur gerecht anzumerken, dass der zweite und der dritte Teil von *Doctrinal Responsibilities* in erster Linie für einzelne Bischöfe und Theologinnen, Theologen in ihrer Diözese gelten sollten; sie wurden nicht ausdrücklich an das Komitee für Lehrfragen der Bischofskonferenz gerichtet.²² Das Dokument beschränkt jedoch seine Anwendung nicht auf Einzelpersonen und fasst ins Auge, dass es bei allen Konflikten über Glaubensfragen, die zwischen Theologen, Theologinnen und Bischöfen, einschließlich jener Bischöfe des Lehrfragenkomitees, auftreten könnten, zum Einsatz kommt. Die formelle Autorität des Dokuments wie auch seine immanenten Eigenschaften – es ist wohlüberlegt, unvoreingenommen, ehrfürchtig, offen und fair – sprechen für seine Anwendung durch das Komitee, zumindest für die analoge Übernahme seiner Vorgehensweisen.²³

Das in *Doctrinal Responsibilities* dargelegte Verfahren wurde in jüngerer Zeit von der Bischofskonferenz in ihren Richtlinien, „Guidelines Concerning the Academic Mandatum in Catholic Universities (Canon 812)“, zur Anwendung empfohlen.²⁴ Can. 812 des *Codex Iuris Canonici* aus dem Jahre 1983 legt fest: „Wer an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertritt, muss einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität haben.“ Während der Revision des Kodexes gab es heftigen Widerstand gegen diese kanonische Vorschrift, die nach der Verkündung des Kodexes viele Jahre lang in den USA nicht in Kraft gesetzt wurde. Die meisten Bischöfe, Theologen, Theologinnen und Mitglieder der Hochschulverwaltungen sahen keinen triftigen Grund für eine solche Vorschrift. Die im Jahre 1990 von Papst Johannes Paul II. veröffentlichte Apostolische Konstitution über die katholischen Universitäten (*Ex corde Ecclesiae*) forderte nochmals, dass der Auftrag ersucht und erteilt werden sollte. Die US-Bischofskonferenz wehrte sich abermals dagegen, den Lehrauftrag als Erfordernis anzusehen. Ihre Verhandlungen mit der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Anwendung der Normen in *Ex corde Ecclesiae* zogen sich zehn Jahre hin.

Eine „Anwendung“ wurde schließlich am 3. Mai 2001 von der Kongregation gebilligt und die Mitgliedschaft der Konferenz akzeptierte eine Reihe von „Richtlinien“ für ein Verfahren, in dem der Lehrauftrag (*mandatum*) erbeten und erteilt (oder entzogen) wird. In diesem Kontext wurden die Vorgehensweisen von *Doctrinal Responsibilities* empfohlen. Wenn ein Bischof in Erwägung zieht, den Lehrauftrag zu verweigern oder zu entziehen, sollte die Vorgehensweise des Dialogs über Lehrfragen verwendet werden.²⁵

Hier geht es darum, dass die Verfahrensweisen zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten über Lehrfragen, die im Jahre 1989 von den Bischöfen mit über-

wältigender Mehrheit angenommen und im Jahre 2001 nochmals zur Anwendung empfohlen wurden, bei der Intervention gegen Johnsons Buch im Jahre 2011 nicht angewendet, ja nicht einmal erwähnt wurden.

Doctrinal Responsibilities ist nicht ersetzt, zurückgewiesen oder widerrufen worden. Das Dokument ist nicht sehr bekannt, sollte sich jedoch als nützlich erweisen. Dass es von der Bischofskonferenz, d.h. von der Gesamtheit der Bischöfe und nicht nur von einer Kommission dieser Konferenz, offiziell befürwortet wurde, verleiht ihm einen höheren Stellenwert. Seine Autorität wurde wiederum gestärkt, als es im Jahre 2001 von der Bischofskonferenz erneut empfohlen wurde. Das macht die Nichtbeachtung dieses Dokuments zweiundzwanzig Jahre später, im Jahre 2011, durch das Komitee für Lehrfragen noch unverzeihlicher.

Zum Zeitpunkt, als das Komitee im März 2011 gegen Johnsons Buch voring, hatte es selbst keine veröffentlichten Richtlinien oder Vorgehensweisen. Das sollte sich bald ändern.

Protokoll des Komitees für Lehrfragen (2011)

Einige Monate nach der Erklärung des Komitees zum Buch von Elizabeth Johnson verabschiedete das Komitee ein internes „Protokoll“, das sie bei der Reaktion auf Bitten um ihre Hilfe leiten soll. Das kurze Dokument (fünf Seiten mit doppeltem Zeilenabstand) ist als „Entwurf“ für den aktuellen Gebrauch gekennzeichnet und trägt das Datum vom 19. August 2011.²⁶ Die Bitten um die Hilfe des Komitees könnten von einem Bischof oder einem anderen Ausschuss der US-Bischofskonferenz kommen oder von einem Antrag ihrer eigenen Mitglieder auf Tätigwerden des Komitees herrühren. (Bitten von der Glaubenskongregation werden hier nicht erwähnt.)

Das Protokoll skizziert drei Stufen bezüglich einer Reaktion auf das Hilfsersuchen:

- 1) *Erste Analyse*: Der geschäftsführende Direktor bereitet einen Bericht für den Vorsitzenden des Komitees vor, in dem er die Herkunft der Bitte um Hilfe, die Natur der zur Debatte stehenden Lehrfragen, das Genre und die vorgesehene Leserschaft der Schrift oder Erklärung, ihre Verbreitung und ihre pastoralen Implikationen anführt. Der Vorsitzende erstattet dem Komitee bei seiner nächsten Sitzung Bericht über die Ergebnisse dieser ersten Analyse.
- 2) *Wissenschaftliche Überprüfung*: Das Komitee kann feststellen, dass eine gründlichere Bewertung der Schrift erforderlich ist; im „Idealfall“ wird diese Aufgabe durch den geschäftsführenden Direktor in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Komitees „zwei oder mehreren Experten“ übertragen. Ihre Bewertungen sollen sich mit den positiven Aspekten der Schrift, den Bereichen legitimer Meinungsverschiedenheiten und den Textstellen befassen, in denen die Schrift von der Glaubens- und Morallehre der Kirche abweicht. Mit dem *Katechismus der Katholischen Kirche* wird eine zuverlässige Orientierungshilfe für die Bewertungen bereitgestellt. Die Bewertungen werden dem Komitee zur Beratung vorgelegt.

3) *Mögliche Handlungsoptionen*: Das Komitee kann feststellen, dass kein Handlungsbedarf vorliegt. Wenn das Komitee jedoch feststellt, dass eine Reaktion erforderlich ist, dann kann die angemessene Antwort in einer oder mehreren der folgenden Optionen liegen:

a) Das Komitee kann seine Bewertung dem zuständigen Diözesanbischof zur Verfügung stellen oder den Bischof an einen Theologen verweisen, der direkt kontaktiert werden könnte. „Die Aufgabe, theologische Werke zu überprüfen und zu bewerten, obliegt ordnungsgemäß dem Diözesanbischof.“

b) Wegen des Ernstes der in Frage kommenden Lehren oder ihrer Auswirkungen außerhalb des Landes kann das Komitee die Sache an die Kongregation für die Glaubenslehre weiterleiten.

c) Das Komitee kann die Sache auch einem anderen Ausschuss der US-Bischöfskonferenz übertragen.

d) Das Komitee kann selbst auf verschiedene Weisen tätig werden:

(1) mit der Autorin/dem Autor in einen konstruktiven Dialog eintreten, der zur Veröffentlichung gebotener Klarstellungen oder Korrekturen führt;

(2) einen Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin oder auch mehrere ermuntern, eine Kritik der Schrift im eigenen Namen zu veröffentlichen;

(3) eine publizierte wissenschaftliche Rezension der Schrift einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen;

(4) die Veröffentlichung einer Kritik der Schrift im Namen des geschäftsführenden Direktors (mit vorheriger Billigung des Generalsekretärs der US-Bischöfskonferenz) oder eines Beraters des Komitees genehmigen;

(5) den Vorsitzenden des Komitees beauftragen, eine Kritik der Schrift in seinem eigenen Namen (mit der vorherigen Billigung des Vorsitzenden der US-Bischöfskonferenz) zu veröffentlichen;

(6) eine Stellungnahme in ihrem eigenen Namen herausgeben (eine außerordentliche Handlung, die der Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedarf). Vor der Abgabe der Stellungnahme an den Verwaltungsausschuss kann es geschehen, dass der Autor/die Autorin der Schrift „eingeladen wird, schriftlich auf die Überlegungen des Komitees zu reagieren.“ Das Komitee behält sich das Recht vor, seine Stellungnahmen ohne vorherige Rücksprache mit dem Autor/der Autorin zu veröffentlichen, „wenn es entscheidet, dass eine Intervention im Hinblick auf die pastorale Führung der katholischen Gläubigen erforderlich ist.“ Der rechtmäßige oder zuständige Generaloberer des Autors oder die entsprechende Generaloberin der Autorin sollte über die vom Komitee unternommenen Schritte ordnungsgemäß unterrichtet werden. Die Handlungen des Komitees sollten immer mit Rücksicht auf das naturgegebene Recht auf einen guten Ruf und die gebührende Freiheit der Forschung vorgenommen werden (CIC, can. 218 und 220).

Kommentar zum neuen Protokoll

Es ist sicherlich besser, irgendeine öffentlich bekannte Vorgehensweise zu haben als gar keine. Zumindest kennen Bischöfe, Theologinnen, Theologen und katholische Gläubige jetzt das aktuelle Ermittlungsverfahren des Komitees für Lehrfragen.

Das Protokoll scheint eine abgeseckte Version der „Ordnung für die Lehrüberprüfung“ der Kongregation für die Glaubenslehre (1997) zu sein; es folgt einem Pfad, der parallel dazu verläuft. Es zielt darauf ab, die Konformität der veröffentlichten Schriften von Einzelnen oder Gruppen mit der authentischen Glaubens- und Morallehre der Kirche zu ermitteln. Als verlässliche Orientierungshilfe für diese Bewertung wird der *Katechismus der Katholischen Kirche* angegeben.

Die Vorgehensweisen werden eingeleitet und erreichen die dritte Stufe ohne Benachrichtigung der Autorinnen/der Autoren, die überprüft werden, oder ihrer Bischöfe oder Ordensoberinnen/Ordensoberen. Falls sich das Komitee auf dieser Handlungsebene dafür entscheidet, mit dem Autor/der Autorin in einen Dialog einzutreten, steht das Ergebnis bereits fest, nämlich dass er/sie erforderliche Klarstellungen oder Korrekturen publizieren wird. Mit anderen Worten wird in dieser Phase davon ausgegangen, dass der Autor/die Autorin sich missverständlich ausdrückt oder sich irrt oder beides.

Im Gegensatz dazu zielt der „formelle Dialog über Lehrfragen“ in *Doctrinal Responsibilities* darauf ab, „die Fakten und ihre theologischen und pastoralen Implikationen festzustellen und dadurch alle Missverständnisse zwischen Bischöfen und Theologinnen und Theologen auszuräumen.“ Er soll die Natur und die Ernsthaftigkeit der Streitfrage wie auch ihre pastorale Bedeutung erkunden und eine Übereinkunft zwischen den Parteien erzielen. Von Anfang an ist der Vorgang dialogisch, es gibt keine Heimlichtuerei und der Vertraulichkeitsgrad der Beratungen wird zwischen den Parteien vereinbart. Es wird explizit vorausgesetzt, dass die Lehre fundiert ist, und diese Annahme gilt, solange sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt wird.

Fokus auf Verfahrensweisen: Auch heute noch eine Notwendigkeit

Die erfolgreiche Initiative, die vor dreißig Jahren ergriffen wurde und zu *Doctrinal Responsibilities* führte, muss erneut aufgegriffen werden. Ein gemeinsamer Ausschuss der Catholic Theological Society of America und der Canon Law Society of America (wie auch der College Theology Society) soll sich mit drei konkreten Projekten befassen:

1. die „Ordnung für die Lehrüberprüfung“ der Kongregation für die Glaubenslehre untersuchen und Verbesserungsvorschläge machen.²⁸ Zeitgemäßere und gerechtere Vorgehensweisen würden die Funktion der Glaubenskongregation

stärken wie auch Theologinnen und Theologen größere Gerechtigkeit widerfahren lassen.

2. *Doctrinal Responsibilities* erneut prüfen und Änderungen empfehlen, um die Verfahrensweisen für den Dialog über Lehrfragen und für die Beilegung eines Streites einfacher und zügiger zu gestalten;

3. die Rolle des Komitees für Lehrfragen der US-Bischöfskonferenz untersuchen und angemessenere Verfahrensweisen für ihre Ermittlungen und ihre Hilfe für Bischöfe vorschlagen.²⁹ Dafür gibt es Modelle in den von der Nationalen Bischofskonferenz im Jahre 2001 akzeptierten Richtlinien in Bezug auf den Lehrauftrag (*mandatum*), in den in *Doctrinal Responsibilities* empfohlenen Verfahren und in den Stellungnahmen anderer Bischofskonferenzen.³⁰

Schluss

„Sowohl Bischöfe als auch Theologen und Theologinnen sind eingebunden in einen notwendigen, jedoch komplimentären Dienst an der Kirche, der einen kontinuierlichen und auf gegenseitigem Respekt basierenden Dialog erfordert“ – so die Formulierung der amerikanischen Bischöfe im Jahre 2001.³¹ Scheint es in Übereinstimmung mit dieser Aussage nicht angebracht, wenn Beschwerden gegen die Schrift einer Theologin oder eines Theologen eingelegt werden oder ein Hilfessuchen an das Komitee für Lehrfragen bezüglich dieser Schrift ergeht, am Pfad des Dialogs und der Diskussion festzuhalten statt der geheimen Untersuchung und überrumpelnden öffentlichen Erklärung den Weg zu bahnen? Der Dialog ist das Vorgehen, das im Jahre 1976 von der Internationalen Theologenkommmission empfohlen wurde³², und die Methode, die die amerikanische Bischofskonferenz im Jahre 1989 und wiederum im Jahre 2001 mit überwältigender Mehrheit genehmigt hat. Warum wurde er im Jahre 2011 aufgegeben?

Der gemeinsame Ausschuss der Catholic Theological Society of America und der Canon Law Society of America kam im Jahre 1982 zu folgendem Schluss: „Indem wir nach klaren und gerechten Möglichkeiten suchen, auftretende Meinungsverschiedenheiten über unseren Glauben anzugehen, können wir uns erneut dazu verpflichten, eine Kirche zu sein, die eins und offen ist, eine wahre Gnadengemeinschaft, die dazu da ist, um die ihr frei gegebene Wahrheit miteinander zu teilen.“³³

¹ *Statement on „Quest for the Living God. Mapping the Frontiers in the Theology of God“*, by Sister Elizabeth A. Johnson, 24. März 2011, in: *Origins* 40 (2011/43), 704-711.

² New York 2007.

³ United States Conference of Catholic Bishops (Hg.), Washington, D.C. 1989.

⁴ Die Mängel in der Analyse des Komitees wurden in *To Speak Rightly of the Living God* von Johnson ausführlich beschrieben; die achtunddreißigseitige Schrift mit „Betrachtungen“ wurde am 1. Juni 2011 an das Komitee für Lehrfragen geschickt; Veröffentlichung in: *Origins* 41 (2011/9), 129-147. Am 11. Oktober 2011 brachte das Komitee für Lehrfragen eine elfseitige

Stellungnahme, *Response to Observations*, heraus, die im Wesentlichen seine ursprünglichen Beanstandungen nochmals beteuerte und mit der folgenden Aussage schloss: „[D]as Komitee glaubt, dass es seine Pflicht sei, öffentlich zu verkünden, dass das Buch in mehreren kritischen Punkten als Darstellung des katholischen Verständnisses von Gott gravierend inadäquat sei.“ *Response to Sister Elizabeth Johnson*, *Origins* 41 (2011/22), 350–355, 355.

⁵ Die Resolution, die am 10. Juni in San Jose, CA mit 147 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen verabschiedet wurde, ist im *National Catholic Reporter* in der Ausgabe vom 11. Juni 2011 nachzulesen.

⁶ *National Catholic Reporter*, www.ncronline.org/print/24158 (Zugriff im April 2012).

⁷ Diese nuancierten Beziehungen sind im Dokument der Nationalen Bischofskonferenz, *Doctrinal Responsibilities*, „The Context of Ecclesial Responsibilities“, S. 3–10, sehr gut beschrieben.

⁸ *Lumen Gentium*, 12, 31.

⁹ Die Canones sind nach dem *Codex des kanonischen Rechtes*, lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, Kevelaer ⁴1994, frei paraphrasiert.

¹⁰ *Doctrinal Responsibilities* beginnt mit einer wohl ausgewogenen Darstellung dessen, was Bischöfe und Theologinnen wie Theologen gemeinsam haben: „Context and Principles“, 3–4.

¹¹ Bestätigt in *Lumen Gentium*, 12 und *Dei Verbum*, 8.

¹² New York 1977. Dieses Buch war das Arbeitsergebnis eines Ausschusses der Catholic Theological Society of America und wurde von seinem Vorsitzenden, Anthony Kosnik, herausgegeben. Im Jahre 1977 war es das Thema einer auf den 15. November 1977 datierten Stellungnahme des Komitees für Lehrfragen der Nationalen Bischofskonferenz: *Bishops' Doctrinal Committee Responds to Book on Sexuality*, in: *Origins* 7 (1977/24), 376–378. Die Verlautbarung der Glaubenskongregation, *Doctrinal Congregation Criticizes „Human Sexuality“ Book*, findet sich in: *Origins* 9 (1979/11), 167–169.

¹³ *CTSA Committee Report on Cooperation between Theologians and the Church*, in: *CTSA Proceedings* 35 (1980), 325.

¹⁴ *Ebd.*, 331.

¹⁵ John Boyle, Patrick Granfield OSB, Jon Nilson, John Alesandro, Robert Carlson, James Provost.

¹⁶ Von Leo O'Donovan herausgegeben, wurde es als 189-seitiges Bändchen von der Canon Law Society of America veröffentlicht.

¹⁷ Das Dokument, wie es den beiden Gesellschaften vorgelegt wurde, findet sich in: *CSLA Proceedings* 45 (1983), 261–284. Das Protokoll der Canon Law Society of America berichtet über den einstimmigen Beschluss der beiden Gesellschaften: *ebd.*, 328f.

¹⁸ Die Bedenken der Glaubenskongregation spiegeln sich in einer Mitteilung von Erzbischof Bovone, dem Sekretär der Kongregation, wider: *Development of Text Regarding Relationship between Bishops and Theologians*, in: *Canon Law Digest* 12 (1988), 476–478 und *Origins* 18 (1988), 389–391.

¹⁹ Der vollständige Titel des Dokuments lautet *Doctrinal Responsibilities. Approaches to Promoting Cooperation and Resolving Misunderstandings between Bishops and Theologians*. Es wurde im Jahre 1989 von der United States Catholic Conference als 29-seitiges Heft herausgegeben (Publikationsnummer 284-5). Diese kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Bischofskonferenz und den beiden professionellen Gesellschaften wird in *Doctrinal Responsibilities* ausführlich beschrieben, S. 1 und Anm. 1.

²⁰ *Doctrinal Responsibilities*, 15.

²¹ *Ebd.*, 24.

²² Ebd., 1, 4. In seinem Brief vom 7. Juli 2011 an John Thiel, den Präsidenten der Catholic Society of America, wies Erzbischof Dolan, der Präsident der Konferenz, auf diesen Sachverhalt hin.

²³ Diese Ansicht wurde eloquent von Michael Buckley vertreten; s. „*Doctrinal Responsibilities*“: *evenhanded, open and fair*, in: National Catholic Reporter (14. Okt. 2011), 17, 22.

²⁴ Vom 15. Juni 2001, veröffentlicht als *Guidelines Concerning the „Mandatum“*, in: *Origins* 31 (2001/7), 128-131.

²⁵ Ebd., 130.

²⁶ Der Text wurde mir freundlicherweise am 27. Oktober 2011 vom geschäftsführenden Direktor des Sekretariats für Glaubenslehre der US-Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt.

²⁷ *Doctrinal Responsibilities*, 14.

²⁸ Diese Ordnung wurde am 29. Juli 1977 herausgegeben. Sie ist auf der Website des Vatikans abrufbar: www.doctrinafidei.va/documents/rc_con_cfaith_doc_19970629_ratio-agendi_ge.html (Zugriff im April 2012). Auf Englisch wurde die Ordnung, genannt „Regulations for Doctrinal Examination“, in den folgenden Zeitschriften veröffentlicht: *Doctrine & Life* 47 (1997/8), 499-506; *Origins* 27 (1997/13), 221-224; und *CLGBI Newsletter* 112 (Dez. 1997), 7-17.

²⁹ Einige Leitlinien für die Arbeit der Kommissionen für Lehrfragen werden im Rundbrief der Glaubenskongregation vom 25. November 1990 dargelegt; diese wurden später wiederholt: Adriano Garuti, *Collaboration between the Congregation for the Doctrine of the Faith and Doctrinal Commissions of Episcopal Conferences*, in: United States Catholic Conference (Hg.), *Proclaiming the Truth of Jesus Christ. Papers from the Vallombrosa Meeting*, Washington, D.C. 2000, 53-59. S. auch die aufgelisteten „concrete proposals“, 7-10.

³⁰ Zum Beispiel die im Jahre 1972 herausgegebene Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, die „Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren“, und die im Jahre 1999 veröffentlichte Erklärung der Australischen Bischofskonferenz, „The Examination of Theological Orthodoxy“.

³¹ *Guidelines Concerning the „Mandatum“*, in: *Origins* 31 (2001/7), 129.

³² Internationale theologische Kommission, *Thesen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen zueinander, mit einem Kommentar von Karl Lehmann und Otto Semmelroth*, in: *Theologie und Philosophie* 52 (1977), 57-66.

³³ *Cooperation between Theologians and the Ecclesiastical Magisterium*, Washington, D.C. 1982, 189.

Aus dem Englischen übersetzt von Martha M. Matesich